

**AICHER
GUT**
RAUM FÜR
GROSSE MOMENTE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen betreffend Benützung der Veranstaltungsräume „Aichergut“ bzw. Leistungen der Aichergut GmbH und den Vertragspartnern Anwendung. Anders lautende Bedingungen des Vertragspartners sind ungültig.

Der Vertragspartner akzeptiert diese ihm nachweislich zur Kenntnis gebrachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB werden dem Vertragspartner per E-Mail oder Post übermittelt, darüber hinaus sind die AGB in der jeweils aktuellen Fassung auch auf der Website unter www.aichergut.at/pdf/aichergut-agb.pdf abrufbar.

2. RÄUMLICHKEITEN / VERTRAGSOBJEKT

Die Räume und Flächen des „Aichergut“ werden entsprechend der einzelvertraglichen Vereinbarung ausschließlich im vereinbarten Umfang und zum vereinbarten Zweck sowie zur vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt. Das Benützungsrecht endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass diesbezüglich eine gesonderte Kündigung erforderlich ist.

Innerhalb der vereinbarten Zeit haben auch die Auf- und Abbauarbeiten zu erfolgen. Gesonderte (zusätzliche) Zeiten für Auf- oder Abbauarbeiten können einzelvertraglich vereinbart werden, wobei dafür auch gesonderte Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Die Zurverfügungstellung erfolgt im bestehenden Zustand. Der Vertragspartner hat sich Kenntnis über den Zustand verschafft und diesen als für seine Zwecke geeignet befunden. Veränderungen am Vertragsobjekt durch den Vertragspartner dürfen ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung durch die Aichergut GmbH erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Veränderungen an Außen- oder Innenwänden.

Das „Aichergut“ darf vom Vertragspartner nicht untervermietet werden. Auch jede andere Weitergabe des Benützungsrechtes ist ohne gesonderte schriftliche Zustimmung durch die Aichergut GmbH unzulässig.

3. PREIS / KOSTEN

Der Preis für die Benützung der Veranstaltungsräume „Aichergut“ bzw. Leistungen der Aichergut GmbH werden einzelvertraglich vereinbart.

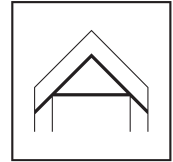
Bei Überziehung der vereinbarten Benützungszeit erfolgt eine Nachverrechnung.

4. SONSTIGE LEISTUNGEN

Die Aichergut GmbH kann auch sämtliche Agenturleistungen für eine reibungslose Abwicklung jedweder Veranstaltung anbieten (Beratung, Konzeption, Umsetzung, etc.). Dafür kann entweder ein Pauschalpreis vereinbart oder auf Stundenbasis abgerechnet werden.

5. ÜBERGABE UND RÜCKGABE SOWIE BENÜTZUNG

Die zur Verfügung gestellten Räume bzw. Flächen sind sorgsam und widmungsgemäß zu benutzen. Nach Ablauf der vereinbarten Benützungszeit sind diese Räume und Flächen unter Berücksichtigung einer vertragsgemäßen, schonenden Abnützung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Zurverfügungstellung befunden haben.



Der Vertragspartner hat den Vertretern der Aichergut GmbH auch während der vereinbarten Benutzungszeit jederzeit Zutritt zum „Aichergut“ zu gewähren. Der Vertragspartner oder ein bevollmächtigter Vertreter müssen für die Aichergut GmbH während der gesamten Benutzungsdauer erreichbar sein.

Der Vertragspartner ist verpflichtet vor Ende der vereinbarten Benutzungszeit für den Abbau und Abtransport aller von ihm mit- bzw. eingebrachten Gegenstände auf eigene Kosten zu sorgen; dies gilt auch für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls. Sofern ein entsprechender Abbau oder Abtransport bzw. Entsorgung des Abfalls durch den Vertragspartner nicht erfolgt, kann die Aichergut GmbH dies auf Kosten des Vertragspartners oder durch Dritte (wie z.B. Caterer, etc.) durchführen bzw. durchführen lassen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe (Rückstellung) kann die Aichergut GmbH dem Vertragspartner – ungeachtet eines darüber hinausgehenden (Schadenersatz-) Anspruches – jedenfalls eine (über die ursprüngliche Vereinbarung hinausgehende) Reinigungspauschale in Höhe von EUR 500,00 (inkl USt) in Rechnung stellen.

6. ZAHLUNGS- UND STORNOBEDINGUNGEN

Bei Vertragsabschluss wird dem Vertragspartner – sofern einzelvertraglich keine abweichende Vereinbarung erfolgt – ein Teilbetrag in Höhe von EUR 600,00 (inkl USt) in Rechnung gestellt (= erste Teilzahlung, Anzahlungsrechnung).

Spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung (Beginn der vereinbarten Benutzungszeit) wird das gesamte voraussichtliche Entgelt, abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungen, in Rechnung gestellt. Spätestens drei Wochen nach Ende der Veranstaltung (Ende der vereinbarten Benutzungszeit) erfolgt die endgültige Abrechnung, inklusive Abrechnung sämtlicher erbrachter Nebenleistungen, abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungen.

In Rechnung gestellte Beträge sind jeweils innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen einer einzelvertraglichen Vereinbarung.

Wird der Vertrag nach Abschluss aus Gründen, die der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen sind, storniert bzw. nicht erfüllt, so hat der Vertragspartner eine Stornogebühr (Vertragsstrafe) in Höhe der ersten Teilzahlung zu leisten.

Bei einer Stornierung des Vertrages durch den Vertragspartner, die kurzfristiger als 60 Tage vor Beginn des vereinbarten Zeitraumes erfolgt, hat der Vertragspartner eine Stornogebühr (Vertragsstrafe) in Höhe von 75% des Gesamtpreises (inkl USt) zu bezahlen.

Die Aichergut GmbH ist berechtigt, einen die Stornogebühr tatsächlich übersteigenden Schaden in Rechnung zu stellen. Dies insbesondere auch dann, wenn aufgrund einer Stornierung kein anderer Vertragspartner für die Nutzung des Aicherguts für denselben Zeitraum gewonnen werden kann.

7. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN / AUFLAGEN / SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Der Vertragspartner ist selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Bewilligungen für die Veranstaltung verantwortlich und hat die Einhaltung der von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen sowie sämtlicher gesetzlicher Vorgaben, insbesondere auch betreffend Jugendschutz, selbst bzw. auf eigene Kosten sicherzustellen. Insbesondere sind die Kosten für von der Behörde vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Security-Personal, Lotsendienst, Feuerwehr) vom Vertragspartner zu tragen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet sämtliche gesetzliche, behördliche und vertraglich vereinbarte Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die Feuerlöscheinrichtungen sowie andere der Sicherheit dienende Einrichtungen dürfen weder verstellt noch verbaut werden. (Not-) Ausgänge sind in voller Breite freizuhalten. Die Notausgangstür muss geschlossen bleiben. Die Notstiege darf zu keiner Zeit als Rauch- bzw. als Sitzgelegenheit im Freien oder als Zugang zum Parkplatz verwendet werden.



Aufgrund behördlicher Anordnung bzw. gesetzlicher Vorgaben gelten für die Aichergut GmbH folgende Auflagen, die vom Vertragspartner einzuhalten sind und bezüglich deren Einhaltung der Vertragspartner die Aichergut GmbH schad- und klaglos hält:

Es gilt in allen Räumen ein absolutes Rauchverbot! Im Innenhof kann eine "Raucherzone" eingerichtet werden.

Einzuhalten sind sämtliche Vorgaben laut der von der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee ergangenen Veranstaltungsstättengenehmigung.

Zum Schutze der Mitarbeiter und der Gäste sind die Lärmschutzvorschriften (insbesondere auch der Grenzwert von max. 85-Dezibel nach § 3 Abs 1 Z 3 Verordnung Lärm und Vibration-VOLV) einzuhalten. Bei Tanzmusik in normaler Lautstärke ist dies kein Problem.

Ab 22:00 Uhr ist im Innenhof Musik untersagt und Lärm zu reduzieren. Darüber hinaus sind die Außentüren geschlossen zu halten. Im Innenraum ist (Live-) Musik bis 02:00 Uhr erlaubt, wobei ab 01:00 Uhr eine „cooldown-Phase“ (= reduzierte Lautstärke) zu beginnen hat. Die Sperrstunde um 02:00 Uhr ist einzuhalten!

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dass er allenfalls erforderliche Aufführungslizenzen (z.B. für öffentliche Aufführung von geschützten Musikwerken) erwirbt, die Veranstaltung entsprechend rechtzeitig bei der zuständigen Institution (z.B. AKM) meldet und der Vertragspartner trägt die Kosten für die Aufführungslizenz selbst. Der Vertragspartner hält die Aichergut GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

Vom Vertragspartner eingebrachte Geräte und Anlagen müssen betriebssicher sein und haben dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass offenes Feuer bzw. der Umgang mit offenem Feuer (z.B. Kerzen, Fackeln, Laternen, Sternspritzer) im gesamten Innen- und Außenbereich des Aicherguts untersagt ist. Laternen und Kerzen (ausschliesslich Windlichter) können im Innenhof auf Risiko und Haftung des Vertragspartners verwendet werden.

8. EXTERNE DIENSTLEISTER (Z.B. CATERING, BAND, DJ)

Die Beauftragung bzw. Beiziehung externer Dienstleister (z.B. Catering, Band, DJ) durch den Vertragspartner für Veranstaltungen im Aichergut ist zulässig, wobei der Aichergut GmbH ein Einspruchsrecht („Vetorecht“) bezüglich externer Dienstleister zukommt. Der Aichergut GmbH sind Name, Anschrift und Telefonnummer sämtlicher externer Dienstleister spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung (Beginn der vereinbarten Benutzungszeit) bekannt zu geben. Bei einem ausdrücklichen Widerspruch der Aichergut GmbH gegen die Beauftragung bzw. Beiziehung eines bestimmten externen Dienstleisters ist dieser nicht berechtigt seine Dienstleistungen im Bereich des Aicherguts zu erbringen.

Die Einhaltung sämtlicher für die jeweilige Dienstleistung einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Vorschriften obliegt dem externen Dienstleister bzw. dem Vertragspartner. Dies betrifft insbesondere auch die Einhaltung von lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygiene-Standards sowie auch die Einhaltung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Sämtliche Kosten für die Einhaltung derartiger Maßnahmen und Vorgaben hat der Vertragspartner oder der externe Dienstleister zu tragen. Der Vertragspartner hält die Aichergut GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

9. HAFTUNG

Der Vertragspartner haftet für das gesamte im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehende Risiko (inklusive Aufbau, Durchführung und Abbau). Insbesondere haftet der Vertragspartner gegenüber der Aichergut GmbH für alle Schäden (inklusive entgangenem Gewinn), die von ihm bzw. ihm zurechenbaren oder von ihm beschäftigten Personen, Gästen der Veranstaltung oder sonstigen Personen, denen er Zutritt zum „Aichergut“ auch nur stillschweigend gewährt, verursacht werden.

Für Schäden, die ihre Ursache nicht ausschließlich in der Sphäre der Aichergut GmbH haben, ist eine Haftung der Aichergut GmbH ausgeschlossen. Die Aichergut GmbH übernimmt insbesondere auch keine Haftung für vom Vertragspartner mit- bzw. eingebrachte Gegenstände oder Tiere. Weiters übernimmt die Aichergut GmbH keine Haftung für technische Störungen oder Störungen der Energieversorgung (z.B. Strom, Heizung, Wasser), falls diese nicht vorsätzlich oder grob



schuldhaft von der Aichergut GmbH bzw. dieser zurechenbarer Personen veranlasst wurde. Insbesondere sind auch (Verkehrs-) Strafen aufgrund verbotswidrigen Abstellen von Kraftfahrzeugen vom Fahrzeughalter bzw. Lenker selbst zu bezahlen und werden nicht von der Aichergut GmbH getragen bzw. übernommen.

Die Parkmöglichkeiten beim Aichergut sind begrenzt. Wir bitten daher Besucher/Gäste, auch unter Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft, auf die umliegenden öffentlichen Parkplätze im Umkreis vom Gemeindeamt Seewalchen bzw. beim Strandbad, auszuweichen.

Für Gegenstände, die dem Vertragspartner bzw. ihm zurechenbaren oder von ihm beschäftigten Personen, Gästen der Veranstaltung oder sonstigen Personen während der Benützungszeit verloren gehen, haftet die Aichergut GmbH nicht; dies gilt insbesondere auch für Diebstähle oder Veruntreuungen. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass er entsprechende Versicherungen auf eigene Kosten abschließen kann.

10. KÜNDIGUNG / RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Die Aichergut GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass es sich bei der Veranstaltung des Vertragspartners um eine gesetzwidrige Veranstaltung handelt; b) die Veranstaltung Ansehen und Fortkommen der Aichergut GmbH nachteilig beeinträchtigt; c) im Fall höherer Gewalt; d) Verstöße gegen die vereinbarte Nutzung bzw. diese AGB; e) Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele/Zahlungsbedingungen.

11. ERFÜLLUNGS- UND GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Auf den Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss von Verweisungsnormen Anwendung. Als Gerichtsstand wird das für 4863 Seewalchen am Attersee sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle Schriftstücke bzw. rechtserheblichen Erklärungen werden an die zuletzt bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vertragspartners gesendet. Die Ungültigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.